



HVBG

HVBG-Info 15/1999 vom 30.04.1999, S. 1361 - 1366, DOK 124:200/001

Zur Verfassungsmäßigkeit der UV-Rentenlastverteilung aus den im Beitrittsgebiet eingetretenen Versicherungsfällen allein nach dem Gefahrarif - Urteil des SG Gießen vom 02.11.1998 - S 3 U 1593/96

Zur Verfassungsmäßigkeit der UV-Rentenlastverteilung aus den im Beitrittsgebiet eingetretenen Versicherungsfällen allein nach dem Gefahrarif (§§ 725 Abs. 1, 1157 Abs. 1 RVO);
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Gießen vom 02.11.1998
- S 3 U 1593/96 - (Vom Ausgang des Sprungrevisionsverfahrens - B 2 U 13/99 R - wird berichtet.)

Das SG Gießen hat mit Urteil vom 02.11.1998 - S 3 U 1593/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Verfassungsmäßigkeit der Verteilung der auf die Berufsgenossenschaften übertragenen Altlasten aus der ehemaligen DDR allein nach dem Gefahrarif.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten wegen der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids für das Beitragsjahr 1995.
Die Klägerin betreibt ein Wachdienstunternehmen und ist seit dem 13.04.1966 in das Unternehmerverzeichnis bei der Beklagten eingetragen. Mit Bescheid vom 26.04.1996 forderte die Beklagte von der Klägerin einen Beitrag in Höhe von insgesamt 101.460,32 DM für das Beitragsjahr 1995. Bei der Berechnung dieses Beitrags war das Bruttoarbeitsentgelt der Arbeitnehmer der Klägerin insgesamt mit der Gefahrklasse 7.10 multipliziert worden. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schriftsatz vom 15.05.1996, bei der Beklagten eingegangen im Mai 1996, Widerspruch ein. zur Begründung führte sie aus, das Grundprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe darin, daß die berufsspezifischen Arbeitsunfallkosten nach dem Verursacherprinzip erfaßt und entsprechend einer Gefahrenklasse zugeordnet und belastet würden. Dagegen verstoße die Abrechnung der Altlasten aus der ehemaligen DDR über den Gefahrarif. Diese Altlasten müßten ohne Berücksichtigung der Gefahrklasse solidarisch nach der gemeldeten Lohnsumme auf die Mitgliedsunternehmen verteilt werden. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.1996 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, ihr Beitragsbescheid vom 26.04.1996 entspreche den gesetzlichen Grundlagen des § 725 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO). Zwar habe der Gesetzgeber mit der Regelung des § 1157 Abs. 1 RVO eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der dem Vortrag der Klägerin entsprechend eine solidarische Verteilung der sogenannten Altlasten vorgenommen werden konnte. Diese Regelung sei jedoch zeitlich bis zum 31.12.1994 befristet gewesen und könne für die Beitragsbescheide

1995 nicht mehr angewandt werden.
Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 10.09.1996 beim Sozialgericht Gießen eingegangenen Klage. Sie ist der Ansicht, der angegriffene Beitragsbescheid sei rechtswidrig. Hierbei stehe nicht die Berechnung des Beitrags im Streit, diese entspreche den einfach gesetzlichen Regelungen und dem Satzungsrecht der Beklagten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei es jedoch zweifelhaft, ob die grundsätzliche Auferlegung der Altlasten auf die Beklagte und die anderen Berufsgenossenschaften durch die Vorschriften des Einigungsvertrags vom 31.08.1990, die im Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBI. II S. 885) umgesetzt worden seien, mit den Normen des Grundgesetzes in Einklang zu bringen sei; dies bedürfe der Überprüfung. Selbst wenn es jedoch der Fall sein sollte, so sei die Heranziehung der Klägerin zur Erbringung dieser Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Gefahrenklasse unzulässig. Da die Klägerin in Gefahrklasse 7.10 eingeordnet sei, habe sie für diese Altlasten eine um etwa das 7fache höhere Last als andere Mitglieder der Beklagten zu tragen. Für diese Ungleichbehandlung fehle es an einer rechtlichen Grundlage, sie sei als Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungswidrig.

Die Klägerin beantragt,
den Beitragsbescheid vom 26.04.1996 und den
Widerspruchsbescheid vom 16.08.1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der angegriffene Beitragsbescheid sei rechtmäßig. Sie sei an die gesetzlichen Vorgaben des Einigungsvertrags und der RVO gebunden. Die ihr durch den Einigungsvertrag auferlegten Altlasten könnten nur im Rahmen des Gefahrentarifs nach § 725 Abs. 1 RVO auf die Mitglieder umgelegt werden. Die Übergangsregelung des § 1157 RVO sei nicht verlängert worden, obwohl sich ein Mitglied ihres Vorstandes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für eine Verlängerung eingesetzt habe. Damit bestehe für sie kein Spielraum mehr. Im übrigen sei die grundsätzliche Frage, ob Altlasten für die in der ehemaligen DDR entschädigten Arbeitsunfälle auf die gesetzlichen Berufsgenossenschaften der BRD umgelegt werden könnten, vom BSG bereits mit Urteil vom 02.07.1996 entschieden worden. Ergänzend verweist die Beklagte wegen der Höhe der Aufwendungen auf ihre Umlagerechnung. Aus der Umlagerechnung für das Jahr 1997 ergibt sich, daß bei einem Gesamtausgabenvolumen vom ca. 2,3 Milliarden DM in ihrem Bereich für den DDR-Altlastenausgleich ca. 2,17 Millionen aufgewendet werden mußten.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen, insbesondere wegen des Inhalts der im Gerichtsverfahren beigezogenen Akten, wird auf die Klage- und Verwaltungsakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, sachlich aber unbegründet. Der Beitragsbescheid vom 26.04.1996 und der Widerspruchsbescheid vom 16.08.1996 waren nicht aufzuheben, denn diese sind rechtmäßig (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Bescheide sind rechtswidrig, wenn sie gegen eine Norm - Satzung,

Rechtsverordnung, Gesetz oder Verfassung - verstoßen oder durch deren unrichtige Anwendung zustande gekommen sind oder die Behörde einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. 1988, § 54 Rdn. 16 m.w.N.).

Rechtsgrundlage für den angegriffenen Beitragsbescheid für das Beitragsjahr 1995 sind die §§ 723 ff. RVO, die gemäß § 219 Abs. 1 7. Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) hier weiterhin gelten, weil um Beiträge für den Zeitraum vor dem 01.01.1997 gestritten wird.

Nach diesen Vorschriften werden die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind, oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht (§ 723 Abs. 1 Satz 1 RVO). Gemäß § 724 Abs. 1 Satz 1 RVO müssen die Beiträge den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage nötigen Beträge decken (Deckungsprinzip). Die Höhe der individuellen Beiträge der Mitglieder richten sich dabei, vorbehaltlich hier nicht einschlägiger Ausnahmen, nach dem Entgelt der Versicherten und der Unfallgefahr im Unternehmen (§ 725 Abs. 1 RVO). Von diesem Prinzip der Umlegung der deckungsfähigen Ausgaben nach dem Gefahr tariff konnte gemäß § 1157 Abs. 1 RVO von den Berufsgenossenschaften zur Finanzierung der Rentenaltlasten abgewichen werden. Die Vorschrift lautete:

"Zur Finanzierung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet, die sich aus der Verteilung nach Anlage 1 Kapitel 8 Sachgebiet 1 Abschnitt 3 Nummer Ic, Absatz 8 Nummer 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) ergeben, kann bis zum 31.12.1994 bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 725 Abs. 1 abgesehen werden; die Vertreterversammlung bestimmt das Nähere mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

Diese schon nach dem Wortlaut zeitlich befristete Regelung ist nicht verlängert worden, so daß ab 01.01.1995 einzig wieder die oben genannten Regelungen der § 723 ff. RVO Anwendung finden. In Konkretisierung dieser Regelungen hat die Beklagte durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 07.07.1995 einen durch die Aufsichtsbehörde am 22.08.1995 genehmigten Gefahr tariff ab 01.01.1995 beschlossen (Gefahr tariff 1995).

Insoweit steht es für das erkennende Gericht fest, daß der angegriffene Beitragsbescheid und der hierbei anwendbare Gefahr tariff 1995 der Beklagten diesen gesetzlichen Regelungen entspricht. Dies ist im übrigen zwischen den Beteiligten unstrittig; auch die rechnerische Ermittlung der Gesamtbeitragshöhe wird von der Klägerin nicht angegriffen. Letztlich entscheidungserheblich war hier nur die Beurteilung der Frage, ob der angegriffene Bescheid im individuellen Fall der Klägerin unter Berücksichtigung der besonders hohen Gefahr klasse sich als verfassungswidrig darstellt. Dabei sind grundsätzlich zwei Fragenkomplexe zu unterscheiden:

1. War und ist es zulässig, daß der Gesetzgeber die Rentenaltlasten für Arbeitsunfälle in der ehemaligen DDR durch die o.g. Vorschriften der Anlage 1 Kapitel 8 des Einigungsvertrages auf die gesetzlichen Unfallversicherungsträger der alten Bundesländer übergewälzt hat?
2. Konnten die Unfallversicherungsträger diese Altlasten auf ihre Mitglieder überwälzen und ist die Verteilung auf die

einzelnen Mitglieder über den Gefahrtarif vorzunehmen oder muß zwingend eine solidarische Verteilung (in Fortgeltung des § 1157 Abs. 1 RVO) vorgenommen werden?

Soweit das Gericht bei der Beurteilung dieser Fragen eine der genannten Normen für unvereinbar mit dem Grundgesetz hält, hat es nach Art. 100 Grundgesetz (GG) den Rechtsstreit auszusetzen und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Rechtsnormen mit dem Grundgesetz hat sich das erkennende Gericht an der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung der Obergerichte orientiert. Danach hat es keine Verfassungswidrigkeit erkennen können. Im einzelnen gilt zu den angesprochenen Fragekomplexen folgendes:

Zu 1) Die Umwälzung eines Großteils der vereinigungsbedingten finanziellen Lasten auf die Sozialversicherungsträger und die ihr darüber hinaus zugrunde liegende Frage, ob überhaupt eine Aktivlegitimation zum Abschluß des Einigungsvertrages vorlag, ist von der obergerichtlichen Rechtsprechung nach Kenntnis des Gerichts bisher im wesentlichen nicht in Frage gestellt worden. Die pauschale Altlastverteilung der gesetzlichen Unfallversicherung für Versicherungsfälle auf dem Gebiet der früheren DDR nach Anlage 1 Kapitel 8 Sachgebiet 1 Abschnitt III 2 aa. Satz 2 des Einigungsvertrages ist vom Bundessozialgericht (BSG, Urt. vom 02.07.1996 - 2 RU 17/95 - SozR 3-2200 § 1157 Nr. 1 - BSGE 79, S. 23 bis 28 - HVBG-INFO 1996, S. 2237 - SGB 1997, S. 182 -) ausdrücklich als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen worden. Konträre obergerichtliche Rechtsprechung hierzu gibt es nach Kenntnis der Kammer nicht, auch in der Literatur wird die Entscheidung zumindest im Ergebnis befürwortet (vgl. Gitter in SGB 1997, S. 185; der zwar die Begründung der Entscheidung für zu kurz gegriffen erachtet, ihr aber im Ergebnis zustimmt). Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich somit, auf die Entscheidung wird verwiesen.

Zu 2) Soweit das BSG (a.a.O.) die Überwälzung der Altlasten auf die Berufsgenossenschaften grundsätzlich für zulässig hält, ist auch die konkrete Umverteilung dieser Lasten auf die Mitglieder der Beklagten nach dem Gefahrtarif unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Die den Berufsgenossenschaften auferlegten Kosten sind nach dem oben dargestellten Deckungsprinzip des § 724 RVO auf ihre Mitglieder zu verteilen. Dies ist in Anwendung der Regelung des § 725 RVO nach dem Entgelt der Versicherten und der Unfallgefahr im Unternehmen vorzunehmen. Einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, den die Klägerin darin sieht, daß sie nach dem Gefahrtarif die mehr als 7fache Last gegenüber anderen bei der Beklagten versicherten Unternehmen zu tragen hat, kann das erkennende Gericht nicht feststellen. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen zur Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes in der regelmäßig als Pflichtversicherung ausgestalteten Sozialversicherung Stellung genommen (vgl. zuletzt: BVerfG, Entsch. vom 18.02.1998 - 1 BvR 1318/86 - HVBG-INFO 1998, S. 870; Entsch. vom 17.02.1997 - 1 BvR 1903/96 - NVwZ 1997, S. 990; Entsch. vom 28.02.1996 - 1 BvR 1039/94 - EzA - SD 1996, Nr. 9; Entsch. vom 04.07.1995 - 1 BvF 1/87 - SozR 3-4100 § 116 Nr. 3 - BVerfGE 92, S. 365). Danach hat der Gesetzgeber bei Anwendung des Gleichheitssatzes eine weitgehende Gestaltungsfreiheit; nur bei völliger Identität der zu beurteilenden Sachverhalte ist eine Ungleichbehandlung grundsätzlich ausgeschlossen. Im übrigen kann nach Auswahl von

Differenzierungskriterien, einem Differenzierungsziel und dem Verhältnis des Differenzierungskriteriums zum Differenzierungsziel durchaus eine unterschiedliche Beurteilung ähnlicher Sachverhalte vorgenommen werden. Bei der Bemessung von Beiträgen und Lohnersatzleistungen ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, daß hier zwingend eine versicherungsmathematische Äquivalenz vorliegt (vgl. BVerfG, Entsch. vom 11.01.1995 - 1 BvR 892/88 - SozR 3-2200 § 385 Nr. 6 - BVerfGE 2, 53 mit Verweis auf BVerfG, Entsch. vom 11.03.1980 - 1 BvL 20/76 - BVerfGE 53, S. 313). Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt bei Äquivalenzabweichungen danach nur vor, wenn ein hinreichender sachlicher Grund nicht ersichtlich ist. Die Anwendung von Gefahrtarifen zur Bemessung der Beitragslast in der gesetzlichen Unfallversicherung wird in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich als hinreichender sachlicher Grund angesehen (vgl. BSG, Urt. vom 02.07.1996 - 2 RU 17/95 - SozR 3-2200 § 1157 Nr. 1 - BSGE 79, S. 23 - SGB 1997, S. 182; Urt. vom 25.08.1994 - 2 RU 39/93 - SozR 3-2200 § 727 Nr. 1 - BSGE 75, S. 45; Urt. vom 09.12.1993 - 2 RU 44/92 - SozR 3-2200 § 725 Nr. 2 - Breith. 1994, S. 653; Urt. vom 18.10.1984 - 2 RU 31/83 - SozR 2200 § 725 Nr. 10 - HV-INFO 1984, Nr. 20, S. 39 - SozSich 1985, RsprNr 3890).

Insoweit hat sich das BVerfG mehrmals auch mit der Heranziehung von Versicherten zu sogenannten Fremdleistungen auseinandergesetzt. In den maßgeblichen Entscheidungen (vgl. BVerfG, Entsch. v. 24.07.1962 - 2 BvL 15/61 und 2 BvL 16/61 - BVerfGE 14, S. 221 - SGB 1962, S. 301 zu § 9 FRG; Entsch. vom 19.12.1967 - 2 BvL 4/65 - BVerfGE 23, S. 12 - SozR Art. 3 GG Nr. 68; Entsch. v. 05.03.1974 - 1 BvL 17/72 - BVerfGE 36, S. 383 - SozR 5610 Art. 3 § 1 UVNG) hat das BVerfG auf die Solidarhaftung aller Unternehmer in einer Zwangsgemeinschaft zur Ablösung der individuellen Unternehmerhaftpflicht hingewiesen und auch keine Verletzung des Eigentums entsprechend Art. 14 GG gesehen, "solange die Beiträge nicht jedes Maß übersteigen."

Auch im vorliegenden Fall scheint die Anwendung des Gefahrtarifs für das erkennende Gericht der einzig nach der RVO zulässige Differenzierungsfaktor. Hierbei war zu berücksichtigen, daß zwar die Klägerin für die Altlasten gemäß ihrer Gefahrklasse den 7fachen Beitragsanteil zu entrichten hat. Dies schlägt sich allerdings nicht in einem 7mal höheren Beitrag gegenüber anderen Unternehmern nieder, denn die Altlasten betragen nach der Umlagerechnung der Beklagten für das Jahr 1997 deutlich unter 10 % der durch die Beiträge insgesamt zu deckenden Aufwendungen. Darüber hinaus ist hier zu berücksichtigen, daß nach den oben genannten Bestimmungen des Einigungsvertrages nicht nur die Altlasten auf die Sozialversicherungsträger der BRD verteilt worden sind, sondern gleichzeitig neue Unternehmer den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugewiesen wurden. Allein durch die Aufnahme der Unternehmer, die ihren Sitz auf dem Gebiet der 5 neuen Bundesländer haben, wurden die Belastungen durch die Verteilung auf eine größere Zahl von Unternehmern für den einzelnen abgemildert. Insoweit ist eine Differenzierung nach der Unfallgefahr zulässig, selbst wenn man zu berücksichtigen hat, daß diese Altlasten nicht aus dem sachlichen Zuständigkeitsbereich der Beklagten stammen, sondern nach den Vorschriften des Einigungsvertrages alphabetisch auf die Träger der Unfallversicherung aufgegliedert worden sind. Auch hier stand dem Gesetzgeber wegen der besonderen Belastungen durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten ein weiter Verteilungsspielraum zu. Diese Lasten sind im Rahmen des auch im Beitragsrecht der Unfallversicherungsträger geltenden Solidarausgleichs (vgl. hierzu insb. Papier und Möller in SGB 1998 S. 340 m.w.N.) von den

Mitgliedern im Rahmen der Bestimmungen des geltenden Rechts zu tragen. Soweit der Gesetzgeber für einen begrenzten Zeitraum durch § 1157 Abs. 1 RVO den Unfallversicherungsträgern die Möglichkeit eingeräumt hat, vom Gefahrtarif abzuweichen, ist dies nicht die einzig mit dem Grundgesetz übereinstimmende gangbare Verfahrensvariante. Dem gegenüber kann die Verteilung nach dem Gefahrtarif zwar nicht als eindeutig sachgerechtere Lösung, aber als auch innerhalb des Gestaltungsfreiraums des Gesetzgebers liegend, angesehen werden (so wohl auch BSG, Urt. vom 02.07.1996 - 2 RU 17/95 - SGB 1997, S. 184). Soweit das BSG diese Ansicht für den Übergangszeitraum von 1990 bis 1994 vertreten hat, gilt dies nach Auffassung des erkennenden Gerichts noch viel eher für den Zeitraum ab 1995. Die Entscheidung des Gesetzgebers nach einem Übergangszeitraum auf die bisherigen Grundsätze der Verteilung der Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung zurückzukehren, ist sachgerecht und zwingend, denn eine Übertragung vereinigungsbedingter Sonderlasten in der Ausnahmesituation, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einigungsvertrages bestand (vgl. BSG a.a.O.), darf jedenfalls im Ergebnis nicht dazu führen, daß dadurch sämtliche rechtssystematischen Grundsätze zur Beitragsverteilung in der gesetzlichen Unfallversicherung gegenstandslos werden. Eine Rückkehr zum Gefahrtarif scheint für die Kammer deshalb zwingend geboten. Weitere Gründe, die zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsnormen führen können, sind für die Kammer nicht ersichtlich. Die Klage war deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Auf Antrag der Klägerin und mit Genehmigung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 02.11.1998 war die Sprungrevision zuzulassen, da keine weiteren Tatsachen im Streit stehen und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die von den Beteiligten angesprochenen Rechtsfragen ist auch obergerichtlich noch nicht abschließend entschieden. Zwar hat das BSG mit seinem Urteil vom 02.07.1996 - 2 RU 17/95 - (a.a.O.) schon Ausführungen zur Verteilung der auf die Berufsgenossenschaften übertragenen Altlasten gemacht, zur Frage ob diese hierbei allein nach dem Gefahrtarif verteilt werden können, hat es jedoch abschließend nicht Stellung genommen.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank